



ARBEITSLOSER ARZT

Frage: Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld ?

Antwort: Wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und die Anwartschaft erfüllt hat. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes muss innerhalb der letzten 24 Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 52 Wochen nachgewiesen werden, bei einer neuerlichen Inanspruchnahme (z.B. ein Arbeitslosengeld- oder Karenzgeldbezug vor mehreren Jahren) reicht der Nachweis von 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate.

Frage: Welche Schritte sind für den Bezug des Arbeitslosengeldes notwendig ?

Antwort: Arbeitslosengeld gebührt ab dem Tag der Antragstellung, daher ist der Antrag sofort bei Beginn der Arbeitslosigkeit persönlich beim Arbeitsmarktservice (AMS) zu stellen. Zuständig ist die nach dem Wohnsitz zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS.
Beim AMS erfährt man, welche weiteren Unterlagen noch erforderlich sind. Wichtig ist, den Antrag sofort und persönlich zu stellen, damit die Frist gewahrt ist.
Arbeitsuchendmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auch über Internet www.ams.at möglich.

Frage: Wie lange kann Arbeitslosengeld bezogen werden ?

Antwort: Liegen innerhalb der letzten 5 Jahre 156 Wochen oder 1.092 Tage Beschäftigungszeit vor, so besteht Anspruch auf 30 Wochen Arbeitslosengeldbezug. Bei kürzeren Zeiten weniger (20 Wochen), bei längeren Versicherungszeiten und ab dem 40. Lebensjahr mehr (39 oder 52 Wochen).

Frage: Wodurch kommt es zu einem Wegfall oder einer Unterbrechung des Arbeitslosengeldbezuges?

Antwort: Sobald eine ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird, sei es als angestellter Arzt, niedergelassener Arzt oder Wohnsitzarzt, fällt der Arbeitslosengeldbezug weg. Der Wegfall kann auch tageweise erfolgen, wenn es nur um eine tageweise Beschäftigung geht.

Frage: Wieviel Einkommen darf man neben dem Arbeitslosengeldbezug beziehen ?

Antwort: Der Arbeitslosengeldbezug fällt weg, wenn bei einer durchgehenden Beschäftigung mehr als die Geringfügigkeitsgrenze von €366,33 pro Monat bezogen wird.

Wird nur an einzelnen Tagen die Geringfügigkeitsgrenze von €28,13 täglich überschritten, zum Beispiel bei Vertretungstätigkeit, so fällt das Arbeitslosengeld nur für diese einzelnen Tage weg.

Bei befristeten Beschäftigungen unter 4 Wochen kann es im laufenden Monat zu einer Einkommensanrechnung auf das Arbeitslosengeld kommen.

Frage: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld ?

Antwort: Die Höhe des Arbeitslosengeldbezuges richtet sich nach dem Einkommen des letzten bzw. vorletzten Jahres und beträgt rund 55 % des Nettoeinkommens (12 x jährlich). Die detaillierte Berechnung kann vom AMS nur im konkreten Fall erfolgen.

Frage: Was ist dem AMS zu melden ?

Antwort: Während des Bezuges von Arbeitslosengeld ist jede berufliche Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem AMS zu melden, ferner auch Auslandsaufenthalte, Krankenstand, sowie allfällige andere Einkünfte.

Jede Aufnahme und Beendigung einer beruflichen Tätigkeit ist auch der Ärztekammer zu melden.

Frage: Worauf ist bei der Mitteilung von Einkommen während des Arbeitslosengeldbezuges zu achten ?

Antwort: Bei der Meldung von (tagweisem) Einkommen ist darauf zu achten, dass die erzielten Einkünfte um damit verbundene Betriebsausgaben zu kürzen sind. Solche Betriebsausgaben sind zum Beispiel Fahrtkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Ärztekammerbeiträge, andere damit zusammenhängende Ausgaben. Die tageweise Erzielung von Einnahmen führt nämlich zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes, die abhängig von der Höhe der Einnahmen ist.

Frage: Welche Leistungen kann man vom AMS noch erwarten ?

Antwort: Das AMS bemüht sich um die Vermittlung von Arbeitsplätzen und stellt Förderungen für Ausbildungen zur Verfügung, zum Beispiel für einen Arbeitsmedizinischen Kurs oder für andere Kurse, die für den beruflichen Erfolg sinnvoll sind.
Vor Antritt eines solchen Kurses muß das AMS kontaktiert werden.

Frage: Was ist die Notstandshilfe ?

Antwort: Die Notstandshilfe ist eine Geldunterstützung, die an das Arbeitslosengeld anschließt. Die Höhe ist etwas geringer als das Arbeitslosengeld. Zusätzlich werden andere Einkommen, wie zum Beispiel Mieterlöse oder Einkommen des Ehepartners (Lebensgefährten) mitberücksichtigt.

Frage: Welche Beiträge sind an die Ärztekammer während der arbeitslosen Zeit zu entrichten ?

Antwort: Wenn keine Beschäftigung ausgeübt wird, besteht keine Mitgliedschaft zur Ärztekammer und daher keine Beitragspflicht. Jeder Arzt kann sich aber freiwillig im Wohlfahrtsfonds durch die Weiterzahlung von Beiträgen Ansprüche auf Pensionsleistungen und für den Ersatz von Krankenhauskosten sichern.

Jede Änderung (Aufnahme und Beendigung) der beruflichen Tätigkeit ist binnen 1 Woche der Ärztekammer für Kärnten zu melden!!!

Adressen der regionalen Geschäftsstellen des AMS in Kärnten:

Arbeitsmarktservice Kärnten,
Landesgeschäftsstelle
9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 42

Tel.Nr.: 0463/38 32
Fax-Nr.: 0463/38 32 - 808

Arbeitsmarktservice Feldkirchen,
Regionale Geschäftsstelle
9560 Feldkirchen, St. Veiter Straße 1

Tel.Nr.: 04276/21 62
Fax-Nr.: 04276/59 75

Arbeitsmarktservice Hermagor,
Regionale Geschäftsstelle
9620 Hermagor, Grabengasse 4

Tel.Nr.: 04282/20 61
Fax-Nr.: 04282/37 40

Arbeitsmarktservice Klagenfurt,
Regionale Geschäftsstelle
9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 40

Tel.Nr.: 0463/38 32
Fax-Nr.: 0463/38 32-505

Arbeitsmarktservice Spittal/Drau,
Regionale Geschäftsstelle
9800 Spittal/Drau, Ortenburger Straße 13

Tel.Nr.: 04762/56 56
Fax-Nr.: 04762/33 1 78

Arbeitsmarktservice St. Veit/Glan,
Regionale Geschäftsstelle
9300 St. Veit/Glan, Bahnhofstraße 6

Tel.Nr.: 04212/43 45 oder 43 43
Fax-Nr.: 04212/23 44

Arbeitsmarktservice Villach,
Regionale Geschäftsstelle
9501 Villach, Trattengasse 30

Tel.Nr.: 04242/30 10
Fax-Nr.: 04242/31 24 87

Arbeitsmarktservice Völkermarkt,
Regionale Geschäftsstelle
9100 Völkermarkt, Hauptplatz 14

Tel.Nr.: 04232/24 24
Fax-Nr.: 04232/24 24-311

Arbeitsmarktservice Wolfsberg,
Regionale Geschäftsstelle
9400 Wolfsberg, Gerhart-Ellert-Platz 1

Tel.Nr.: 04352/52 2 81
Fax-Nr.: 04352/52 2 81-401 oder 402